Änderungsanträge zu bestehenden Satzungsänderungsanträgen

Datum	11.06.2021	
Themenbereich	Organe der Partei	
Paragraph	§ 22 Ausschüsse	
Antragsnummer (Neu)		
Antragsnummer (Alt)	F020	
Antragsteller		
Mitgliedsnummer		
Kontakt		
abstimmungfähiger Wortlaut	Es wird beantragt, der Bundesparteitag möge über folgende Satzungsänderung beschließen.	
Begründung	Ausschüsse als Organe (vgl. Begründung § 11) müssen klar definiert sein. Sie sollen in weiten Teilen die bisherigen unverbindlichen Arbeitsgemeinschaften ergänzen. Nur so erhalten sie das parteiinterne Gewicht, um basisdemokratische Prozesse zu fördern. Zudem sollen vielfältige Ansichten und Kompetenzen der Mitglieder in die Thematiken der Ausschüsse einfließen.	
	Gegenüb	erstellung
Hauptantrag (Alt)		Änderungsantrag (Neu)
§ 22 Ausschüsse (1) Ausschüsse zu bestimmten Sachthemen können durch Beschluss eines Parteitages gegründet und wieder aufgelöst werden. (2) Jedes Mitglied des entsprechenden Gebietsverbandes kann gleichzeitig Mitglied eines/jedes Ausschusses des entsprechenden Gebietsverbandes sein. (3) Jeder Ausschuss wählt aus den eigenen Reihen wenigstens einen Sprecher und dessen		§ 22 Ausschüsse (1) Der Begriff Ausschuss legitimiert eine Arbeitsgemeinschaft zu einem Organ der Partei im Sinne von § 12. Ausschüsse können durch Beschluss eines Parteitages zu bestimmten Sachthemen gegründet und wieder aufgelöst werden. (2) Jedes Mitglied des entsprechenden Gebietsverbandes kann gleichzeitig Mitglied in bis zu drei Ausschüssen des entsprechenden Gebietsverbandes sein.
Stellvertreter für zwei Jahre. Jedes Mitglied darf als Sprecher nur einmal wiedergewählt werden.		(3) In einem Ausschuss kann jedes Mitglied mitarbeiten, das sich zu regelmäßiger Mitarbeit
(Neu) (4) Entscheidungen innerhalb eines Ausschusses werden grundsätzlich durch ein Konsensierungsverfahren (vgl. § 3) getroffen.		verpflichtet. (Neu) (4) Die Mitgliedschaft in einem Ausschuss endet
(Neu) (5) Jeder Ausschuss hat das Recht, bei der Besprechung bestimmter Fragen oder für die Dauer der Wahlperiode Sachverständige mit beratender Stimme hinzuzuziehen. Resolutionen oder Verlautbarungen haben		a) durch Erklärung des Mitglieds, b) wenn das Mitglied über einen Monat hinweg nicht an Treffen und Abstimmungen des Ausschusses teilgenommen hat

Ausschüsse allen Mitgliedern der Partei zuzuleiten.

(Neu) (6) Die Sprecher der Ausschüsse können sich auf Grundlage von Beschlüssen der Parteitage oder Urabstimmungen für ihren Ausschuss öffentlich äußern.

(Neu) (7) Sollte ein Ausschuss zu viele Mitglieder oder zu viele Themenfelder gleichzeitig haben, können zu speziellen Themenfeldern durch den Ausschuss selbstständig kleinere Arbeitsgemeinschaften gebildet werden. Empfohlen wird dabei eine Größe von 7 plus-minus 2 Mitgliedern einer Arbeitsgemeinschaft. Die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft bleiben dabei auch Mitglieder des Ausschusses. Ist die Teilnehmerzahl solch einer Arbeitsgemeinschaft beschränkt, so ist darauf zu achten, dass möglichst jeder Landesverband vertreten ist.

(Neu) (8) Aufgabe der Ausschüsse ist die Bearbeitung von Anträgen, welche abschließend einer Abstimmung auf Parteitagen oder einer Urabstimmung zugeführt werden, sofern ihr nicht explizit eine andere Aufgabe zugewiesen wird.

(Neu) (9) Näheres regelt die Geschäftsordnung.

(Neu) (5) Jeder Ausschuss wählt aus den eigenen Reihen wenigstens einen Sprecher und dessen Stellvertreter für ein Jahr und kann mit einer absoluten Mehrheit der Ausschussmitglieder abgewählt werden. Jedes Mitglied darf als Sprecher nur einmal wiedergewählt werden.

(Neu) (4) Entscheidungen innerhalb eines Ausschusses werden grundsätzlich durch Konsensierung (vgl. § 3) getroffen.

(Neu) (5) Jeder Ausschuss hat das Recht, bei der Besprechung bestimmter Fragen oder für die Dauer der Wahlperiode Sachverständige mit beratender Stimme hinzuzuziehen.
Resolutionen oder Verlautbarungen haben Ausschüsse allen Mitgliedern der Partei zuzuleiten.

(Neu) (6) Die Sprecher der Ausschüsse können sich auf Grundlage von Beschlüssen der Parteitage oder Urabstimmungen für ihren Ausschuss öffentlich äußern.

(Neu) (7) Näheres regelt die Geschäftsordnung.